

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

**FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

**Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009; Änderung (§ 27a und § 27b)**

---

**Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 8. Dezember 2023 bis 8. März 2024.

**Inhalt**

Gestützt auf Art. 55a Abs. 1 lit. a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) in Verbindung mit der Bundesverordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich haben die Kantone in mindestens einem Fachbereich eine Höchstzahl für Fachärztinnen und Fachärzte festzulegen. Ohne Festlegung einer Höchstzahl in mindestens einem spezialärztlichen Fachgebiet wäre der aktuelle Bestand aller spital- oder praxisambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte im Kanton Aargau auf dem Stand am 1. Juli 2023 als jeweilige Höchstzahl eingefroren worden (Freezing). Deshalb hat der Regierungsrat die Verordnung über Höchstzahlen bei der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (HZV) im dringlichen Verfahren erlassen. Die HZV ist per 1. Juli 2023 in Kraft getreten und darf längstens bis zum 30. Juni 2025 in Kraft bleiben (§ 91 Abs. 2bis lit. b der Kantonsverfassung).

Die neuen § 27a und § 27b des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG) in Verbindung mit der geplanten Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VZOK) sollen die HZV per 1. Juli 2025 ersetzen. Die neuen Bestimmungen stellen die gesetzliche Grundlage für das OKP-Zulassungsverfahren und den Teilaspekt der Höchstzahlen bei der OKP-Zulassung von Ärztinnen und Ärzten dar.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

## **Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

### **KANTON AARGAU**

#### **Departement Gesundheit und Soziales**

Christian Prochaska

Leiter Gesundheitsberufe

062 835 42 99

christian.prochaska@ag.ch

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie elektronisch über das "Smart Service Portal" ([www.ag.ch](http://www.ag.ch)) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

Departement Gesundheit und Soziales

Abteilung Gesundheit

Bachstrasse 15

5001 Aarau

E-Mail: abteilung-gesundheit@ag.ch

Nur zum internen Gebrauch;  
Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

**Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:**

- Privatperson
- Organisation

**Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:**

Name der Organisation*	SVP Aargau
Vorname	Clemens
Nachname	Hochreuter
E-Mail	Info@svp-ag.ch

\* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt

Nur zum internen Gebrauch;  
Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen

---

## Frage zur Anhörung

---

### Frage 1: zu § 27a GesG

Sind Sie grundsätzlich mit der Regelung des Zulassungsverfahrens in § 27a GesG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja  
 ja, mit Vorbehalt  
 nein  
 keine Angabe

### Bemerkungen:

[Leider wird dem Grossen Rat – aufgrund einer Bundesvorgabe - wieder eine sehr bürokratische Vorlage zur Anhörung weitergeleitet. Immerhin ist das Ziel der Kostendämpfung positiv zu werten. Ob damit allerdings wirklich etwas gespart oder «gedämpft» wird, ist im Kanton Aargau fraglich. Die Aerztedichte ist schweizweit in der Tendenz am unteren Rand und es dürfte nur sehr wenige Fachgebiete geben, wo eine effektive Uebersorgung besteht. Zudem bindet auch diese Vorlage Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich, die besser die Arbeit am Patientenbett ausführen sollten. Wir erwarten vom Regierungsrat, dass die Umsetzung in der Verordnung sehr schlank erfolgt und uns die Verordnung mit der Beratung der Botschaft ebenfalls zur Kenntnis gebracht wird.]

---

### Frage 2: zu § 27a GesG

Sind Sie mit dem Verfall der ungenutzten Zulassungen zwölf Monate nach deren Erteilung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja  
 ja, mit Vorbehalt  
 nein  
 keine Angabe

### Bemerkungen:

[Der Verfall der ungenutzten Zulassung nach zwölf Monaten macht Sinn. Es braucht keine Zulassungen auf Vorrat bei einzelnen Fachärzten.]

---

### Frage 3: zu § 27a GesG

Sind Sie mit der Delegation der Regelungskompetenz des Zulassungsverfahrens an den Regierungsrat einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja  
 ja, mit Vorbehalt  
 nein
-

- keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Grundsätzlich macht die Delegation an den Regierungsrat Sinn. Er muss auch entsprechend je nach Situation rasch handeln können, was auf dem ordentlichen, parlamentarischen Weg nicht möglich ist. Wir wollen allerdings die geplante Verordnung zusammen mit der Botschaft erhalten, damit wir die unkomplizierte Umsetzung beurteilen können.]

---

**Frage 4: zu § 27b GesG**

Sind Sie grundsätzlich mit der Regelung der Höchstzahlen bei der Zulassung in § 27b GesG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja  
 ja, mit Vorbehalt  
 nein  
 keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Die Regelung zu den Höchstzahlen bei der Zulassung in § 27b GesG und der dazugehörigen Verordnung HZV stellt einen grossen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar und deshalb muss die Herleitung zu den Höchstzahlen pro Fachgebiet glasklar dargestellt und nachvollziehbar sein. In der Anhörungsbotschaft fehlen uns Erklärungen zur bestehenden HZV-Verordnung und erste Erfahrungen damit. Aktuell sind zwei Fachgebiete bei den Höchstzahlen betroffen – Ophthalmologie und Radiologie. Wir erwarten vom Regierungsrat, dass er in der zu erstellenden Botschaft erste Erfahrungswerte zur bereits bestehenden HZV-Verordnung darstellt (Erfahrungen der kantonalen Verwaltung, Rückmeldungen aus der Branche, Kostendämpfungseffekte, weitere geplante Fachgebiete mit Höchstzahlen, ...). Wir regeln hier umfassend und schlussendlich betrifft es im Kanton Aargau lediglich zwei Fachgebiete.]

---

**Frage 5: zu § 27b GesG**

Sind Sie mit der Delegation der Festlegungskompetenz der Höchstzahlen an den Regierungsrat einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja  
 ja, mit Vorbehalt  
 nein  
 keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Grundsätzlich macht die Delegation an den Regierungsrat Sinn. Er muss auch entsprechend je nach Situation rasch handeln können, was auf dem ordentlichen, parlamentarischen Weg nicht möglich ist. Wir wollen allerdings die geplante Verordnung zusammen mit der Botschaft erhalten, damit wir die unkomplizierte Umsetzung beurteilen können.]

---